

SATZUNG

Präambel

Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte ProduzentInnen und ArbeiterInnen - insbesondere in den Ländern des Südens - leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung.

Seit 20 Jahren engagieren sich in Brandenburg an der Havel BürgerInnen ehrenamtlich im Eine Welt Laden am Dom. Sie verkaufen Waren der Fair-Handels-Organisationen und bieten Bildungsarbeit an, um die Regeln und die Praxis des konventionellen Handels zum Wohle der benachteiligten ProduzentInnen zu verändern.

Um die Idee des Fairen Handels in der Stadt Brandenburg an der Havel zu verbreiten und damit ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge und eigene Verantwortlichkeiten zu schaffen, wird der Verein gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein nennt sich: „Fair Handeln in Brandenburg an der HAvel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Brandenburg a. d. Havel.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a. **Bildungsarbeit:** Das Bildungskonzept des „Globales Lernen“ versteht sich als Antwort auf Globalisierungsprozesse, es erzieht zu Weltoffenheit und Empathie, ist inhaltlich und methodisch ganzheitlich orientiert und nutzt innovative, offene pädagogische Konzepte sowie partizipative Lernmethoden. Den Lernenden wird vermittelt, global mit Blick auf die gesamte Welt zu denken und zu handeln. Eine wichtige Rolle spielt die Frage nach Verwirklichung von Menschenrechten, globaler Gerechtigkeit und den Bedingungen für eine friedliche Welt
Dieses Konzept wird vom Verein für andere Bildungsträger angeboten oder selbst durchgeführt.
 - b. **Information** der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition¹ durch Diskussions- und Medienveranstaltungen, Informationsstände, Teilnahme an nationalen und internationalen Kampagnen und anderen, öffentlichen Aktionen sowie die Gestaltung von Gottesdiensten in christlichen Gemeinden. Dabei soll in der Öffentlichkeit bei Erwachsenen und Jugendlichen ein Bewusstsein geschaffen werden für globale wirtschaftliche Zusammenhänge, mit dem Ziel, durch verantwortliches, eigenes Handeln die Arbeits- und Lebensbedingungen in benachteiligten Regionen der Welt positiv zu beeinflussen.
 - c. Den **Kontakt und Austausch** mit Menschen anderer benachteiligter Länder und Völker, um über deren Leben- und Arbeitsbedingungen unmittelbar zu informieren und dadurch Partnerschaftlichkeit und Solidarität zu fördern, sowie Verständnis und Toleranz zu wecken.
3. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
4. Die gesamte Vereinstätigkeit muss sich der Gemeinnützigkeit nach § 3 dieser Satzung einordnen lassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

¹ „Fairer Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte ProduzentInnen und ArbeiterInnen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung. Fair-Handels-Organisationen engagieren sich – gemeinsam mit VerbraucherInnen – für die Unterstützung der ProduzentInnen, die Bewusstseinsbildung sowie die Kampagnenarbeit zur Veränderung der Regeln und der Praxis des konventionellen Welthandels.“ (gemeinsame Definition von FLO, ifat, NEWS! und EFTA, deutsche Fassung: Forum Fairer Handel 2002)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
2. Natürliche Personen können die Aufnahme als Mitglied beantragen, der Antrag ist in schriftlicher Form abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
6. Der im § 4 Abs. 4 erwähnte Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
7. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, jedoch bis spätestens am 1.2. auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (MV) und
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

Oberstes Organ des Vereins Fair Handeln in Brandenburg ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2
 - b) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderung
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Auflösung des Vereins gemäß § 10
2. Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV
 - a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b) Die MV ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen
 - c) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen worden ist.
 - d) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor MV Anträge aus Tagesordnung stellen
 - e) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - f) Der/die Protokollführer/in wird mit einfacher Mehrheit von der einberufenen MV bestimmt

- g) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
- h) Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue MV mit derselben Tagesordnung - nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

Den Vorsitz der MV führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Schatzmeister/in. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als €500,- verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.
4. Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen MV Rechenschaft zu geben.
5. Wahlen und Amtszeiten
 - a. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
 - b. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - c. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch ein Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf Abwahl muss allen Mitgliedern mit der Einladung zur MV zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der auf der MV erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an INKOTA-netzwerk e.V. Berlin. Dieses hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Brandenburg a.d. Havel.
Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 21.06.2013 beschlossen
Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:
